

Besondere Bedingungen Überschwemmung durch Starkregen (BÜS 2014)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Vertragsgrundlage
- § 2 Versicherte Gefahren
- § 3 Besondere Obliegenheiten
- § 4 Wartezeit, Selbstbehalt
- § 5 Kündigung
- § 6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Leistungsversprechen als Anlage zu den VHB

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt

§ 1 Vertragsgrundlage

Es gelten die Allgemeinen Hausratversicherungsbedingungen (VHB 2014) des Hauptvertrages, soweit sich aus den folgenden Bestimmungen nicht etwas anderes ergibt.

2. Verletzt der Versicherungsnehmer eine dieser Obliegenheiten, so ist der Versicherer unter den in Abschnitt B, § 34 VHB 2014 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

§ 2 Versicherte Gefahren und Schäden / Ausschlüsse

1. In Erweiterung von VHB 2014 Abschnitt A § 5 leistet der Versicherer Entschädigung für versicherte Sachen, die zerstört oder beschädigt werden oder abhandenkommen durch Überschwemmung durch Starkregen.
2. Überschwemmung ist die Überflutung des Grund und Bodens des Versicherungsgrundstücks mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser durch Starkregen.
3. Nicht versichert sind ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen Schäden durch
 - a) Sturmflut;
 - b) Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Starkregen entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen;
 - c) weitere Elementargefahren (sonst. Überschwemmung, Erdbeben, Erdfall, Erdbeben, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch);
 - d) Rückstauschäden.

§ 4 Wartezeit, Selbstbehalt

1. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Ablauf von einem Monat ab Versicherungsbeginn (Wartezeit). Die Wartezeit entfällt, wenn nachweislich bei einem anderen Versicherer ein gleichartiger Versicherungsschutz bestand und der beantragte Versicherungsschutz sich ohne Unterbrechung unmittelbar anschließt.
2. Die Selbstbeteiligung beträgt je Schadenfall 10 % der Schadenhöhe, mind. 250,- EURO, max. 1.500,- EURO.

§ 5 Kündigung

1. Versicherungsnehmer und Versicherer können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten die Versicherung von Überschwemmung durch Starkregen in Textform kündigen. Kündigt der Versicherungsnehmer, so kann er bestimmen, dass seine Kündigung erst zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres wirksam wird.
2. Kündigt der Versicherer, so kann der Versicherungsnehmer den Hauptvertrag (siehe § 1) innerhalb eines Monats nach Zugang der Erklärung des Versicherers zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

§ 3 Besondere Obliegenheiten

1. Der Versicherungsnehmer hat
 - a) zur Vermeidung von Überschwemmungsschäden Abflusssysteme auf dem Versicherungsgrundstück freizuhalten, sofern der Versicherungsnehmer hierfür die Gefahr trägt;
 - b) in Räumen unter Erdgleiche aufbewahrte Sachen mindestens 12 cm oder mindestens eine vereinbarte andere Höhe über dem Fußboden zu lagern.

§ 6 Beendigung des Hauptversicherungsvertrages

Mit Beendigung des Hauptversicherungsvertrages (siehe § 1) erlischt auch die Versicherung von Überschwemmung durch Starkregen.